



ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON CHARTERAUSFALLKOSTEN (CA2008IF)

1. Allgemeine Bestimmung

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Bedingungen dieser Zusatzbedingungen. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der zugrunde liegenden Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB) unmittelbar oder entsprechend.

2. Der Versicherungsschutz dieses Vertrages wird erweitert auf den nachgewiesenen Ausfall von Charterkosten aufgrund bereits abgeschlossener Charterverträge, wenn als Folge eines ersatzpflichtigen Kasko-Schadens eine neue Vercharterung der versicherten Yacht nicht möglich ist.

3. Entschädigung wird geleistet ab Beginn der neuen Vercharterung bis zum Tag der Beendigung der Reparatur, längstens bis zu 28 Tagen unter Abzug einer Selbstbeteiligung von EUR 1.000,00. Für Reparaturen, die innerhalb von 7 Tagen ab Beginn einer neuen Vercharterung beendet sind, wird keine Entschädigung für Charterausfall geleistet.

Bei Stellung eines Ersatzbootes ist die Entschädigung auf 50 % der ersatzpflichtigen Charterkosten begrenzt.

4. Der Vercharterer hat den Versicherern:

- a) die Verpflichtung einer Werft zur bevorzugten Reparatur nachzuweisen
- b) zum 1.4. eines jeden Jahres eine Aufstellung der Vercharterungszeiten und Preise und
- c) im Schadenfall den aktualisierten Stand der anschließenden Charterverträge einzureichen.

5. Die Schadenfeststellung, auch für die Ansprüche der ausgefallenen Charterkosten, erfolgt durch einen von den Versicherern beauftragten Sachverständigen, dessen Auflagen zur Minderung des Schadens nachzukommen sind.

6. Die Charterklausel 2008 findet auch für diese Zusatzdeckung Anwendung; das Regressrecht der Versicherer gegen den Charterer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt bestehen.

7. Diese Zusatzdeckung kann unabhängig von der Kaskodeckung von den Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen der YKB gekündigt werden.



ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON CHARTERAUSFALLKOSTEN (CA2008IF)

8. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

8.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

8.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 8.1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

(Version 1/2008)